

Kommunale Arbeitsförderung
- Jobcenter –

07.12.2021

Tritschlerstraße 5
66606 St. Wendel

INFORMATIONEN ZUR DATENERHEBUNG

NACH ART. 13 UND 14 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG DER EUROPÄISCHEN UNION (DSGVO)

Diese Information dient der Transparenz, wie das Jobcenter des Landkreises St. Wendel im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) mit personenbezogenen Daten seiner Kundinnen und Kunden (Privatpersonen und Unternehmen) umgeht. Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder wenn Sie eingewilligt haben. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen DSGVO und des Sozialgesetzbuches.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Landkreis St. Wendel Mommstraße 21-31 66606 St. Wendel
Tel.: 06851 801-0 E-Mail: info(at)lkwnd.de

2. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Herr Christian Kaster Mommstraße 21-31 66606 St. Wendel
Tel. (06851) 801-2500 E-Mail: datenschutz(at)lkwnd.de

3. Zweck, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, sowie die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Das Jobcenter verarbeitet Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem SGB II. Das Jobcenter ist nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen insbesondere Leistungen zur Beratung, Sicherung des Lebensunterhalts, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit oder die Eingliederung in Arbeit. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Rückforderung überzahlter Leistungen, bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Leistungsträgern, der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch, zu Statistikzwecken und zu Zwecken der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung verarbeitet. Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der genannten Zwecke zulässig, sofern der neue Zweck mit dem Erhebungszweck kompatibel ist.

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 Bst. c DSGVO i. V. m. §§ 67 ff SGB X, SGB III, SGB II sowie auf spezialgesetzliche Regelungen. Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Bst. a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

Ärztliche Gutachten enthalten besonders schutzwürdige Sozialdaten und sind nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X von einer Übermittlung an Dritte, wie z. B. andere Sozialleistungsträger oder sonstige Stellen im Sinne des § 35 SGB I, ausgeschlossen, wenn Sie dieser Übermittlung ausdrücklich widersprechen.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Ihre Daten können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Jobcenters in dem gesetzlich zulässigen Umfang an Dritte übermittelt werden, diese sind z.B.:

andere Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Maßnahme- und Bildungsträger, Vertragsärzte und Gutachter, Finanzämter, Zollbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr, Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, Kfz-Zulassungsstelle, Prüf- und Aufsichtsbehörden (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesrechnungshof, Rechtsaufsicht des Landes), Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Auftragsverarbeiter (z.B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen), externe Forschungsinstitute.

Hinweis zu Beauftragten Dritten:

Das Jobcenter kann einen Dritten (z.B. Maßnahmeträger) mit der Durchführung von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit beauftragen. Das Jobcenter verfügt bereits über die meisten erforderlichen Daten für die Durchführung einer Maßnahme. Eine erneute Erhebung der Daten durch den Maßnahmeträger würde eine Doppelerhebung darstellen. Da dies im Sinne der Betroffenen vermieden werden soll, hat der Gesetzgeber im § 50 Abs.1 SGB II eine gesetzliche Befugnis für die Übermittlung der erforderlichen Daten durch das Jobcenter an den Maßnahmeträger geschaffen. Gemäß § 61 SGB II sind Maßnahmeträger verpflichtet, Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen und ihre Beurteilungen der Teilnehmenden dem Jobcenter zu übermitteln.

6. Speicherdauer

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Bei Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II besteht grundsätzlich eine Speicherfrist von 10 Jahren ab Beendigung des Leistungsbezugs. Die Frist verlängert sich im Einzelfall, wenn Rechtsstreitigkeiten nicht abgeschlossen

sind oder offene Forderungen bestehen. Bei offenen Forderungen richtet sich die Aufbewahrungsfrist nach den Verjährungsfristen der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches (in der Regel 30 Jahre).

Erfolgte eine Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (in der Regel bei Teilnahme an drittfinanzierten Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit), werden die Daten nach Beendigung der Maßnahme 13 Jahre lang gespeichert, weil dies der Rechnungslegung gegenüber der EU dient (Art. 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

7. Kategorien personenbezogener Daten

Insbesondere folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

a) Stammdaten / Grunddaten / Kontaktdaten, z.B.

Kundennummer, Bedarfsgemeinschaftsnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Sozialversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer, Bankverbindung

b) Daten zur Leistungsgewährung, z.B.

Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zu Beschäftigungsverhältnissen, Vollstreckungsdaten, Daten zum Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

c) Daten zur Eingliederung in Arbeit, z.B.

Lebenslauf, Nachweise über Abschlüsse etc., Angaben zu Kenntnissen und Fähigkeiten, Führerschein, schulische und berufliche Qualifikation, Sprachstand, Leistungsfähigkeit, Motivation, Rahmenbedingungen (z.B. Mobilität), Daten auf Grundlage der Beauftragung von Dritten (z.B. Maßnahmeträger, Ärztlicher Dienst, Berufspsychologischer Dienst), Dokumentation der Kundenkontakte sowie Entscheidungen z.B. in Form von Beratungs- und Vermittlungsvermerken, Daten zu Stellenangeboten, Stellengesuchen und Rückmeldungen der Arbeitgeber

d) Gesundheitsdaten, z.B.

Stellungnahmen durch den vom Jobcenter beauftragten ärztlichen Gutachter, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen, den Berufspsychologischen Dienst, Daten zur Schwerbehinderung, Daten für die Beauftragung der Deutschen Rentenversicherung zur Beurteilung der Erwerbsfähigkeit, Daten für die Betreuung im Reha-Bereich.

e) Forschungsdaten (Befragungsdaten) und Statistikdaten

In der Regel nach Vorabprüfung durch eine Bundes- oder Landesbehörde

Hinweis zur Einreichung von Kontoauszügen:

Sie haben jedoch die Möglichkeit, Empfänger und Verwendungszweck bestimmter Soll-Buchungen, die keinen Bezug zu Ihrer SGB II-Leistung haben, auf den Kopien Ihrer Kontoauszüge zu schwärzen (Beiträge

an Parteien, Gewerkschaften, religiöse Vereinigungen etc.). Nicht schwärzen dürfen Sie sämtliche Angaben zu Haben-Buchungen, Kontoständen (Saldo am Ende des Auszuges) und allen Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind (Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt und Versicherungsbeiträge etc.). Die von Ihnen vorgelegten Kontoauszüge dürfen in Kopie in den Leistungsakten gespeichert werden, wenn den Kontoauszügen Tatsachen zu entnehmen sind, die sich auf die Anspruchsvoraussetzungen auswirken. Ihre Kontoauszüge oder Kopien davon, die nach der Prüfung nicht mehr benötigt werden, erhalten Sie zurück oder Kopien werden datenschutzkonform vernichtet. Ausnahmen gelten bei Leistungsberechtigten mit Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, hier sind in der Regel umfangreichere Nachweise aus der Buchhaltung vorzulegen.

8. Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

9. Beschwerderecht

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, haben Sie das Recht zur Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Straße 12 - 66111 Saarbrücken
Telefon: (0681) 94781-0 - E-Mail: [poststelle\(at\)datenschutz.saarland.de](mailto:poststelle(at)datenschutz.saarland.de)

10. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer Sozialleistungen beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Die Mitwirkungspflichten gelten auch im Rahmen von Vermittlungsleistungen. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die

Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Im Falle der Nichtbeachtung können die Leistungen versagt oder entzogen werden. Zudem können Sanktionen verhängt werden oder Sperrzeiten eintreten.

Hinweis zu Hausbesuchen:

Das Jobcenter kann in begründeten Einzelfällen Außenermittlungen –insbesondere Hausbesuche– durchführen. Bei begründetem Verdacht eines Leistungsmissbrauchs kann der Hausbesuch auch unangekündigt erfolgen. Die Mitarbeiter/innen weisen sich zu Beginn eines Hausbesuches aus und erläutern die Gründe für diese Maßnahme. Aufgrund der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz haben Sie das Recht, den Zutritt zur Wohnung zu verweigern. Die Duldung des Hausbesuches ist freiwillig und gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten. Ein Leistungsantrag darf daher nicht allein wegen eines verweigerten Hausbesuches abgelehnt werden. Ist ein von Ihnen geltend gemachter Bedarf jedoch nicht anderweitig feststellbar, kann dieses zur Ablehnung der beantragten Leistung führen.

11. Datenquellen (öffentlich zugänglich)

Das Jobcenter kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z.B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Vertragsärzte, Maßnahme-/Bildungsträger etc. sein. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. Internet, zentrales Fahrzeugregister, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

Darüber hinaus wird ein regelmäßiger Datenabgleich mit den in § 52 SGB II genannten Stellen durchgeführt. Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse kann anlassbezogen ein Abrufersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern gestellt werden.

12. Automatisierte Entscheidungsfindung

Im Rahmen des Vermittlungsprozesses werden die Arbeitsplatzanforderungen mit den Kompetenzen eines Bewerbers ggf. automatisiert abgeglichen, um eine passgenaue Vermittlung zu ermöglichen (sog. Matching). Dabei werden u.a. folgende Kriterien herangezogen:

Arbeitszeit, Ausübungsorte, Berufe, Ausbildungsstellen, Eintrittstermin, Kenntnisse und Fertigkeiten, Sprachkenntnisse, Ausbildung, Befristung, Befristungsdauer, Schulnoten, Führerscheine, Mobilität, Bildungsabschluss, Reise- und Montagebereitschaft, Wochenstunden, Berufserfahrung, Branche, Unternehmensgröße.

Je höher der Übereinstimmungsgrad der Kompetenzen mit den Anforderungen des Stellenangebotes ist, desto wahrscheinlicher ist ein entsprechender Vermittlungsvorschlag. Die Entscheidung, ob ein Vermittlungsvorschlag erstellt wird, trifft jedoch die Vermittlungsfachkraft.